47 / 91

GEMEINDE DERENDINGEN

INDUSTRIEGEBIET

ZONEN-
STRASSEN- UND BAULINIENPLAN

I : 500

1. ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE: 24 MÄRZ – 22 APRIL 1985
2. ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE: 31 JAN. – 1 MÄRZ 1985

VERM. NR.	DATUM	MASSSTAB	ÄNDERUNGEN	
KONTR.	MAI 1982	1:500	JAN. 1985	325 – 52
	FORMAT 42 x 59		JAE	

INGENIEURBÜRO MARCEL SPICHIGER DIPL. ING. SIA 4552 DERENDINGEN

VOM EINWOHNERGEMEINDERAT GENEHMIGT DURCH BESCHLUSS NR 67
VOM 25 APRIL 1985

DER AMMANN: DER GEMEINDESCHREIBER:

VOM REGIERUNGSRAT DURCH HEUTIGEN BESCHLUSS NR 1896 GENEHMIGT
SOLOTHURN, DEN 2 JULI 1985

DER STAATSSCHREIBER:

LEGENDE: BESTANDTEIL DER PLANGENEHMIGUNG

- INDUSTRIEZONE
- STRASSE BESTEHEND
- STRASSE PROJEKTIERT
- TROTTOIR
- BAULINIE
- PLANBEGRENZUNG
- (I) AUFHEBUNG DER RECHTSGÜLTIGEN INDUSTRIEZONE 2.ETAPPE RÜCKZONUNG IN LANDWIRTSCHAFTSGEBIET

IMMISSIONSSCHUTZ

DER IMMISSIONSWERT GEMÄSS § 24 BR DARF ALS ABSOLUTER IMMISSIONSGRENZWERT UND DARF NICHT ÜBERBAUT, ALS LAGERPLATZ ODER ALS AUSSENBEREICH BENÜTZT WERDEN. DURCH GEEIGNETE BEPFLANZUNG UND EINE GUNSTIGE STELLUNG DER INDUSTRIEBAUTEN SOWIE ALLFÄLLIGE TERRAINVERÄNDERUNGEN SOLL EIN BESTMÖGLICHER IMMISSIONSSCHUTZ ERREICHT WERDEN. FEHLENDE ANGABEN SIND IM BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN ABSCHLIESSEND FESTZULEGEN.

STRASSENKLASSIERUNG: SAMMELSTRASSE

SPEZIELLE ANGABEN: NICHT BESTANDTEIL DER PLANGENEHMIGUNG

LANDUMLEGUNG RESP. LANDABTAUSCH

- GB NR. 2227 UND GB NR. 2237
  UM EINE BESSERE NUTZUNG DER PARZELLEN ZU ERREICHEN, IST EINE LANDUMLEGUNG ÜBER DIE BEIDEN PARZELLEN VORGESEHEN
- GB NR. 2247 UND GB NR. 2275
  DAMIT GB NR. 2247 DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZUNG ERHALTEN BLEIBT, IST VORGESEHEN, DIESE PARZELLE MIT DER ca FLÄCHENGLEICHEN GB NR 2275 ABZUTAUSCHEN

UNTERTEILUNG DER AUFLAGE:

TEIL A ERSCHLIESSUNG

- ANSCHLUSS INDUSTRIE (LUZERNSTRASSE BIS FABRIKSTRASSE)

TEIL B ERSCHLIESSUNG UND EINZONUNG

- LERCHENWEG (ERSCHLIESSUNG)
- GEWERBESTRASSE BIS UND MIT GRUNDSTÜCK O. KOFMEHL AG (GB NR. 2261) (ERSCHLIESSUNG + EINZONUNG)

TEIL C AUSZONUNG

- AUFHEBUNG DER VERBLEIBENDEN RECHTSGÜLTIGEN INDUSTRIEZONE 2. ETAPPE UND RÜCKFÜHRUNG IN LANDWIRTSCHAFTSGEBIET

DURCH RRB NR. 3014 VOM 18.5.1962 RECHTSGÜLTIGE INDUSTRIEZONE 2.ETAPPE WIRD AUFGEHOBEN

(I)

Z

I

2261 2227 2331 2247 2694 2296 2287 2577 2399 2322 2244 2195 2061 1660 2779 2402 2712 2713 2196 2182 2398 2465 2214 2218 2221 1947 2235 2237 2283 2284 2285 2286 2232 2275

29460 m² 8262 m² 4793 m² 2275 m² 269 m² 6332 m²

Scheidegger Linus 4950 Lotzwil

Schenk Immobilien AG 4500 Solothurn

Aufdereggen Georg 4500 Solothurn

Aebi Hermann-Wilhelm 4552 Derendingen

Engel Max 4500 Solothurn

Hügin Heinz 4500 Solothurn

Bern Autobahn N1 Zürich

GEMEINDE DERENDINGEN
INDUSTRIEGEBIET

ZONEN-
STRASSEN- UND BAULINIENPLAN
1 : 500

1. ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE: 24 MÄRZ – 22 APRIL 1985
2. ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE: 31 JAN – 1 MÄRZ 1985

BEZ. W.S.	DATUM	MAI 1982	MASSSTAB	ÄNDERUNGEN	
KONTR.	FORMAT	147 x 89	1 : 500	JAN. 1985	JAE

325 – S2

INGENIEURBÜRO MARCEL SPICHIGER DIPL. ING. SIA 4552 DERENDINGEN

VOM EINWOHNERGEMEINDERAT GENEHMIGT: DURCH BESCHLUSS NR. 67 VOM 22. April 1985

DER AMMANN: Wild

DER GEMEINDESCHREIBER: Flumm

VOM REGIERUNGSRAT DURCH HEUTIGEN BESCHLUSS NR. 1186 GENEHMIGT
SOLOTHURN, DEN 2. 7. 1985

DER STAATSSCHREIBER: Dr. K. Schmalz

LEGENDE: BESTANDTEIL DER PLANGENEHMIGUNG

- I INDUSTRIEZONE
- STRASSE BESTEHEND
- STRASSE PROJEKTIERT
- TROTTOIR
- BAULINIE
- PLANBEGRENZUNG
- (I) AUFHEBUNG DER RECHTSGÜLTIGEN INDUSTRIEZONE 2.ETAPPE RÜCKZONUNG IN „LANDWIRTSCHAFTSGEBIET"

IMMISSIONSSCHUTZ
DER GRENZABSTAND GEMÄSS § 24 BR. SILT ALS ABSOLUTER IMMISSIONSABSTAND UND DARF NICHT UNTERBAUT, ALS LAGERPLATZ ODER ALS VERKEHRSFLÄCHE BENUTZT WERDEN. DURCH GEEIGNETE BEPFLANZUNG UND EINE GÜNSTIGE STELLUNG DER INDUSTRIEBAUTEN SOWIE ALLFÄLLIGE TERRAINVERÄNDERUNGEN, SOLL EIN BESTMÖGLICHER IMMISSIONSSCHUTZ ERREICHT WERDEN. VERBINDLICHE ANGABEN SIND IM BAUGESUCHSVERFAHREN ABSCHLIESSEND FESTZULEGEN.

STRASSENKLASSIERUNG: SAMMELSTRASSE

SPEZIELLE ANGABEN; NICHT BESTANDTEIL DER PLANGENEHMIGUNG

LANDUMLEGUNG RESP. LANDABTAUSCH:

— GB NR. 2227 UND GB NR. 2237
UM EINE BESSERE NUTZUNG DER PARZELLEN ZU ERREICHEN,
IST EINE LANDUMLEGUNG ÜBER DIE BEIDEN PARZELLEN VORGESEHEN.

— GB NR. 2247 UND GB NR. 2275
DAMIT GB NR. 2247 DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZUNG ERHALTEN BLEIBT,
IST VORGESEHEN, DIESE PARZELLE MIT DER ca. FLÄCHENGLEICHEN GB NR. 2275
ABZUTAUSCHEN.

UNTERTEILUNG DER AUFLAGE:

TEIL A ERSCHLIESSUNG
- ANSCHLUSS INDUSTRIE (LUZERNSTRASSE BIS FABRIKSTRASSE)

TEIL B ERSCHLIESSUNG UND EINZONUNG
- LERCHENWEG (ERSCHLIESSUNG)
- GEWERBESTRASSE BIS UND MIT GRUNDSTÜCK D. KOFMEHL AG (GB NR. 2261) (ERSCHLIESSUNG + EINZONUNG)

TEIL C AUSZONUNG
- AUFHEBUNG DER VERBLEIBENDEN RECHTSGÜLTIGEN INDUSTRIEZONE 2.ETAPPE UND RÜCKFÜHRUNG IN LANDWIRTSCHAFTSGEBIET

DURCH RRB NR. 3048 VOM 18.5.1982 RECHTSGÜLTIGE INDUSTRIEZONE 2.ETAPPE WIRD AUFGEHOBEN.

Bern Autobahn N1 Zürich

GEMEINDE DERENDINGEN
INDUSTRIEGEBIET

STRASSEN- UND BAULINIENPLAN
1 : 500

2. ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE: 31 JAN. – 1 MÄRZ 1985

BEZ. / W.S.	DATUM: MAI 1982	MASSSTAB:	ÄNDERUNGEN	
KONTR.	FORMAT: 47 x 89	1: 500	JAN. 1985 JAE	325 – S2

INGENIEURBÜRO MARCEL SPICHIGER DIPL. ING. SIA 4552 DERENDINGEN

VOM EINWOHNERGEMEINDERAT GENEHMIGT: DURCH BESCHLUSS NR. VOM

DER AMMANN: DER GEMEINDESCHREIBER:

VOM REGIERUNGSRAT DURCH HEUTIGEN BESCHLUSS NR. GENEHMIGT
SOLOTHURN, DEN

DER STAATSSCHREIBER:

LEGENDE: BESTANDTEIL DER PLANGENEHMIGUNG

- INDUSTRIEZONE
- STRASSE BESTEHEND
- STRASSE PROJEKTIERT
- TROTTOIR
- BAULINIE
- PLANBEGRENZUNG
- (I) AUFHEBUNG DER RECHTSGÜLTIGEN INDUSTRIEZONE 2 ETAPPE RÜCKZONUNG IN LANDWIRTSCHAFTSGEBIET

IMMISSIONSSCHUTZ
DER GRENZABSTAND GEMÄSS § 24 BR GILT ALS ABSOLUTEN IMMISSIONSABSTAND UND DARF NICHT ÜBERBAUT, ALS LAGERPLATZ ODER ALS ERSCHLIESSUNG BENUTZT WERDEN. DURCH GEEIGNETE BEPFLANZUNG UND EINE GÜNSTIGE STELLUNG DER INDUSTRIEBAUTEN SOWIE ALLFÄLLIGE TERRAINVERÄNDERUNGEN SOLL EIN BESTMÖGLICHER IMMISSIONSSCHUTZ ERREICHT WERDEN. VERBINDLICHE ANGABEN SIND IM BAUGESUCHSVERFAHREN ABSCHLIESSEND FESTZULEGEN.

STRASSENKLASSIERUNG: SAMMELSTRASSE

NUR DIE FARBIG ANGELEGTE ERSCHLIESSUNG MIT BAULINIEN IST BESTANDTEIL DIESER PLANAUFLAGE!

DURCH RRB NR. 3014 VOM 18.5.1962 RECHTSGÜLTIGE INDUSTRIEZONE 2 ETAPPE WIRD AUFGEHOBEN

(I)

DIE MIT PLANAUFLAGE VOM 24.MÄRZ BIS 22.APRIL 1983 VORGESEHENE ERSCHLIESSUNGSSTRASSE WIRD WIEDER AUFGEHOBEN !

DIE MIT PLANAUFLAGE VOM 24.MÄRZ BIS 22.APRIL 1983 VORGESEHENE ERSCHLIESSUNGSSTRASSE WIRD WIEDER AUFGEHOBEN !

DIE MIT PLANAUFLAGE VOM 24.MÄRZ BIS 22.APRIL 1983 VORGESEHENE ERSCHLIESSUNGSSTRASSE WIRD WIEDER AUFGEHOBEN !

Bern Autobahn N1 Zürich

GEMEINDE DERENDINGEN
INDUSTRIEGEBIET

ZONEN-
STRASSEN- UND BAULINIENPLAN
1 : 500

OEFFENTLICHE PLANAUFLAGE : 24.MÄRZ – 22.APRIL 1983

REZ. W.S. / KONTR.	DATUM : MAI 1982 FORMAT : 147 x 69	MASSSTAB : 1 : 500	ÄNDERUNGEN :	5/4 – 1

INGENIEURBÜRO MARCEL SPICHIGER DIPL. ING. SIA 4552 DERENDINGEN

VOM EINWOHNERGEMEINDERAT GENEHMIGT : DURCH BESCHLUSS NR. VOM

DER AMMANN : DER GEMEINDESCHREIBER :

VOM REGIERUNGSRAT DURCH HEUTIGEN BESCHLUSS NR. GENEHMIGT
SOLOTHURN, DEN

DER STAATSSCHREIBER :

LEGENDE : BESTANDTEIL DER PLANGENEHMIGUNG

- INDUSTRIEZONE
- STRASSE BESTEHEND
- STRASSE PROJEKTIERT
- TROTTOIR
- BAULINIE
- PLANBEGRENZUNG
- (I) AUFHEBUNG DER RECHTSGÜLTIGEN INDUSTRIEZONE 2.ETAPPE RÜCKZONUNG IN LANDWIRTSCHAFTSGEBIET
- IMMISSIONSSCHUTZ : DEN GRENZABSTAND GEMÄSS § 24 BR DÜRFT ALS ABSOLUTEN IMMISSIONSABSTAND UND DARF NICHT ÜBERBAUT, ALS LAGERPLATZ ODER ALS LAUFANLEGUNG BENUTZT WERDEN. DURCH GEEIGNETE BEPFLANZUNG UND EINE GÜNSTIGE STELLUNG DER INDUSTRIEBAUTEN SOWIE ALLFÄLLIGE TERRAINVERÄNDERUNGEN SOLL EIN BESTMÖGLICHER IMMISSIONS-SCHUTZ ERREICHT WERDEN. VERBINDLICHE ANGABEN SIND IM BAUGESUCHSVERFAHREN ABSCHLIESSEND FESTZULEGEN.
- STRASSENKLASSIERUNG : SAMMELSTRASSE

SPEZIELLE ANGABEN : NICHT BESTANDTEIL DER PLANGENEHMIGUNG

LANDUMLEGUNG RESP. LANDABTAUSCH :

— GB NR. 2227 UND GB NR 2237
UM EINE BESSERE NUTZUNG DER PARZELLEN ZU ERREICHEN,
IST EINE LANDUMLEGUNG ÜBER DIE BEIDEN PARZELLEN VORGESEHEN.

— GB NR 2247 UND GB NR 2275
SAMT GB NR 2247 DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZUNG ERHALTEN BLEIBT,
IST VORGESEHEN, DIESE PARZELLE MIT DER ca FLÄCHENGLEICHEN GB NR 2275
ABZUTAUSCHEN.

UNTERTEILUNG DER AUFLAGE :

TEIL A ERSCHLIESSUNG
- ANSCHLUSS INDUSTRIE (LUZERNSTRASSE) BIS GEWERBESTRASSE

TEIL B ERSCHLIESSUNG UND EINZONUNG
- LERCHENWEG (ERSCHLIESSUNG)
- GEWERBESTRASSE : BIS UND MIT GRUNDSTÜCK O. KOFMEHL AG (ERSCHLIESSUNG + EINZONUNG)

TEIL C AUSZONUNG
- AUFHEBUNG DER VERBLEIBENDEN RECHTSGÜLTIGEN INDUSTRIEZONE 2.ETAPPE UND RÜCKFÜHRUNG IN LANDWIRTSCHAFTSGEBIET

DURCH RRB NR. 3014 VOM 18.5.1982
RECHTSGÜLTIGE INDUSTRIEZONE 2.ETAPPE
WIRD AUFGEHOBEN.

(I)

Bern Autobahn N1 Zürich